



## **Benützungs- und Hausordnung für die Pfarreiräumlichkeiten**

### Benützungsgrundsatz

1. Die Pfarreiräumlichkeiten der Unterkirche dienen in erster Linie der Kath. Kirchgemeinde Oberuzwil bzw. der Gallus-Pfarrei Oberuzwil. Sie dienen der Pflege und Förderung des Pfarreilebens und der Durchführung von Veranstaltungen. Alle Veranstaltungen der Seelsorgeeinheit Uzwil und Umgebung gelten als pfarreinterne Anlässe.
2. Ausserhalb des kirchlichen Betriebs können die Räume auch übrigen Vereinen, Familien und Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Der Kirchenverwaltungsrat bewilligt im Einzelfall die Benützung auf ein mündliches oder schriftliches Gesuch hin. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Nutzung darf nicht im Widerspruch zum Zweck der Pfarreiräumlichkeiten stehen. Bei der Bewilligungserteilung hat der Kirchenverwaltungsrat auf die kirchliche Feiertagsordnung Rücksicht zu nehmen. Er kann eine Benützungsbewilligung an Auflagen und Bedingungen knüpfen.
3. Der besonderen Lage der Pfarreiräumlichkeiten haben alle Veranstaltungen in der Unterkirche gebührend Rechnung zu tragen.

### Entschädigung

4. Für die Benützung der Unterkirche durch Seelsorger, Gruppen, Vereine und Organisationen im Dienste der Kirche und Seelsorge, stehen die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.
5. Für alle nicht kirchlichen Veranstaltungen von Dritten kann der Kirchenverwaltungsrat im Einzelfall für die Benützung der Pfarreiräumlichkeiten eine angemessene Gebühr erheben.

### Allgemeine Benützungsbestimmungen

6. In allen Räumen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Alle Räume sind nach einer Veranstaltung in geräumtem und gereinigtem Zustand zu verlassen. Die Tische und Stühle sind nach Anweisung des Mesmers zu platzieren.

### Schäden und Haftung

7. Schäden an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen sind unverzüglich dem Mesmer zu melden. Werden sie durch pfarreiliche Anlässe verursacht gehen die Kosten zu Lasten der Kirchgemeinde. Der Kirchenverwaltungsrat kann im Einzelfall auf den Verursacher Regress nehmen. Drittveranstalter haften für alle Schäden an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen.

8. Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern in der Unterkirche erwachsen können, lehnt die Kirchgemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

#### Öffnungszeiten

9. Für alle kirchlichen und pfarreilichen Veranstaltungen gelten keine eigentlichen Öffnungszeiten. Ab 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe in der Nachbarschaft des Kirchenareals Rücksicht zu nehmen. Die Fenster der Unterkirche sind deshalb zu schliessen.

Für Veranstaltungen von Dritten kann der Kirchenverwaltungsrat im Einzelfall in der Bewilligung Benützungzeiten festlegen.

10. Das Öffnen und Schliessen der Pfarreiräumlichkeiten ist Sache des Mesmers. Gruppierungen und Vereine, welche einen Schlüssel der Unterkirche besitzen, sind für das Öffnen und Schliessen verantwortlich. Die Unterkirche ist abends beim Verlassen immerzu schliessen.

#### Feuerpolizeiliche Bestimmungen

11. Im Saal, Unterrichtszimmer und Jugendraum ist das Rauchen verboten. Alle als Notausgänge bezeichneten Fluchtwege sind immer freizuhalten. Brennbare Dekorationen dürfen nicht verwendet werden.

#### Dekorationen

12. Nägel, Heftklammern usw. dürfen weder an Mobilien noch an Wänden, Decken und Böden verwendet werden. Befestigungsmaterial darf nur in Absprache mit dem Mesmer verwendet werden.

#### Bedienung der elektr. Apparate und Anlagen

13. Die Bedienung der Bühneneinrichtung, der elektr. Anlagen und Apparate sowie der Beleuchtungseinrichtungen ist Sache des Mesmers oder durch ihn beauftragte Personen.

#### Getränkekonsumation

14. Für die Konsumation von Getränken gelten die vom Kirchenverwaltungsrat erlassenen Bestimmungen (siehe Infoblatt in der Küche).

#### Aushang von Plakaten

15. Das Anbringen von Plakaten und Schriften ausserhalb des Seelsorgeauftrages bedarf der Bewilligung des Kirchenverwaltungsrates.

#### Konflikte

16. Bei Konflikten in der Benützung der Unterkirche entscheidet der Kirchenverwaltungsrat nach Anhörung der Parteien endgültig.

Vom Kirchenverwaltungsrat erlassen am 30. Mai 2002.